

Verfassungsbruch ? – Verfassungsbruch !

Das Bundesgericht hat unter Rückgriff auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) entschieden, dass ein Drogenhändler, der 1994 im Alter von sieben Jahren aus Mazedonien in die Schweiz gekommen ist und der nach dem Wortlaut der 2010 angenommenen Ausschaffungsinitiative die Schweiz verlassen müsste, nicht weggewiesen werden darf (Urteil 2C_828/2011). Für dieses Ergebnis kann man Verständnis haben. Denn die erwähnte Initiative ist von einer undifferenzierten Härte, von einer Negation von Menschlichkeit geprägt.

Leider benützt ein kleines Gremium von fünf Bundesrichtern die Gelegenheit, in der Begründung seines Urteils die schweizerische Verfassungsordnung auf den Kopf zu stellen. Oberste Gewalt im Bunde ist nach geltendem Recht die Bundesversammlung unter Vorbehalt der Rechte von Volk und Ständen (Art. 148 BV). Für Volksinitiativen und damit wohl generell für Verfassungsänderungen besteht als einzige materielle Schranke das zwingende Völkerrecht (Art. 139 BV). Dies kann nur durch Parlamentsbeschluss mit obligatorischer Zustimmung von Volk und Ständen geändert werden. Das Bundesgericht darf die Verfassung nicht ändern.

Bei Lektüre der Urteilsbegründung sitzt der Schock tief. Das Gericht ändert die Verfassung in ihren Fundamenten. Neu ist danach der EGMR, genauer ein kleines Gremium von in der Regel sieben ausländischen Richtern, die oberste Gewalt im Bunde. Was diese Ausländer ohne jede demokratische Legitimation beschliessen, steht über der Verfassung der Schweiz. Der demokratisch gewählte schweizerische Gesetzgeber, ja sogar Volk und Stände als souveräner Verfassungsgeber, sind insoweit abgesetzt. Das ist ein juristischer Staatsstreich erster Klasse.

Was das konkret bedeutet, zeigt folgendes Beispiel. Der Genfer Verein Rhino bezweckte illegale Hausbesetzungen. Vereine mit Illegalem Zweck sind nach Schweizer Recht aufzulösen. Die Schweizer Justiz ordnete deshalb die

Auflösung dieses Vereins an. Alles klar ? Ja, so sollte man meinen – ausser für den EGMR, der die Schweiz wegen Verletzung von Menschenrechten verurteilte. Er erfand eine neues Menschenrecht auf Fortführung eines illegalen Vereins (vgl. WW 44.11), eine klare Perversion der Menschenrechte! Solche Fehlurteile sollen sich in Zukunft unabänderlich über unsere Rechtsordnung erheben. Eine Volksinitiative, mit der illegale Vereine verboten werden, wäre ungültig, weil unvereinbar mit dem vom EGMR erfundene Menschenrecht auf Fortführung illegaler Vereine.

Diese Konsequenzen sind ungeheuerlich: Oberster Gesetzgeber sind in Zukunft sieben Strassburger Richter. Sie befinden in Verfahren, an denen die Schweiz häufig nicht beteiligt ist, was verbindliches Schweizer Recht sein soll. Schweizer Volk und Parlament können sich nicht äussern. Es gibt kein demokratisches Gesetzgebungsverfahren. Vernehmlassungen von Parteien, Verbänden, kurz von Vertretern der Zivilgesellschaft sind inexistent. Ob die fünf Bundesrichter dies wirklich alles bedacht haben? Oder sind sie Opfer eines theoretisch abgerundeten hierarchischen Rechtsmodells geworden, das allerdings in keiner Weise unserer geltenden Verfassung entspricht? Und haben sie bedacht, dass das Richterrecht des EGMR heute weit entfernt ist von dem, was die Schweiz seinerzeit ratifiziert hat? Denn heute gilt nicht mehr die seinerzeit verabschiedete EMRK; EMRK-Recht ist heute in weiten Teilen Richterrecht ohne demokratische Legitimation.

Martin Schubarth, www.martinschubarth.ch